This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 733 356

DOERING

Werden frühere Intestatkodizille durch die Nachfolgende errichtung...

1895

HARVARD LAW LIBRARY

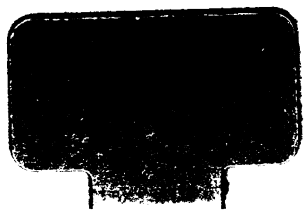

FOR TX

2d copy

417

Werden frühere Intestatkodizille durch die nachfolgende Errichtung eines Testamentes aufgehoben?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Bruno Doering
Referendar.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1895.

STRUPPE & WINCKLER
Buchhandlung

11/16/36

Dem Andenken meines teuren Vaters,

des Stadtrates H. P. Doering

zu Stettin,

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

Litteratur.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die Erbländer der Oesterreichischen Monarchie.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Basilica, Ed. C. G. E. Heimbach, Lipsiae 1843.
Code civil.
Digesta Justiniani Augusti recogn. Th. Mommsen, Berol. 1868.
Theophili antecessoris paraphrasis graeca Jnstitutionum, Ed. G. O. Reitz, Hagae Comitis 1751.

Arndts, L., Lehrbuch der Pandekten.
Arndts, L., Legat, in Weiske's Rechts-Lexikon, Band VI, Leipzig 1845.
Boehmer, G. L., Electa iuris civilis, Goettingae 1767.
Boehmer, J. H., Exercitationes ad Pandectas, cura filii Boehmer, G. L., Hannoverae et Goettingae 1762, Tom. V.
van Bynkershoek, Observationes iuris Romani, Francofurti et Lipsiae 1739.
Jac. Cuiacius, Observationes, Opera Tom. IV, Hanovae 1602.
Dabelow, C. C., Handbuch des heutigen gem. röm. deut. Privatrechtes, Halle 1803.
Dernburg, H., Pandekten.
Donellus, Hugo, Comment. de iure civili, Ed. Koenig et Bucher, Norimbergae 1822.
Duarenus, Fr., Disputat. annivers., Opera omnia, Lugduni 1584.
Faber, Anton, Coniect iur. civ. Editio tertia, Lugduni 1605.
Fein, De iure codicillorum.
Glücks Kommentar, Band 44.
Frantzius, Institut. Comment., Argentorati 1658.
Harpprecht, Joh., Instit. Comment., Operum tomus II, Tubingae 1628.
v. Hartitzsch, Erbrecht (Nach Haubold), Leipzig 1827.
Huber, Ulr., Praelect. iur. civ. Tom. III, Francofurti et Lipsiae 1749.

v. Keller, Fr. Lud., Pandekten, herausg. v. Friedberg, Leipzig 1861.
Madihn, L. G., Princip. iur. Rom. Edit. II, Francofurti 1791.
Mayer, M. L., Die Lehre von den Legaten und Fideikommissen, Tübingen 1854.
Otto, E., Institut. Comment., Traiecti ad Rhenum 1829.
Roßhirt, Die Lehre v. d. Vermächtn. nach römisch. Recht, Heidelberg 1835.
Schneidewin, J., Instit. Comment., Argentorati et Francofurti 1664.
Seuffert, J. A., Praktisches Pandektenrecht, Würzburg 1825.
Sintenis, C. F. F., Das praktische gemeine Civilrecht.
Sonnenschmidt, Neue praktische Erörterungen, Berlin 1877.
Thibaut, A. F. J., System des Pandektenrechts, IX. Ausg., besorgt v. A. A. v. Buchholtz, Jena 1846.
Unger, Jos., System des österreich. allgem. Privatrechts, Bd. VI.
v. Vangerow, K. A., Lehrbuch der Pandekten.
v. Vering, Fr., Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts.
Vinnius, A., Instit. Commentar, Amstelodami 1692.
E. Ch. Westphals hermeneutische systemat. Darstellung der Rechte von Vermächtnissen, Leipzig 1791.
Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts.
Witte, Codizill, in Weiske's Rechtslexikon, Band II.
Zachariae von Lingenthal, K. S., Handbuch des französischen Civilrechts, Bd. IV.
Edler von Zeidler, Franz, Kommentar über das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Wien und Triest 1812, Bd. II.

Seuffert's Archiv, Band IX und XXXXI.

I.

Die Frage, ob im Falle der Errichtung eines Teſtamentes die früher vom Erblaſſer ab intestato angeordneten Vermächtniſſe ohne Weiteres als aufgehoben anzuſehen ſeien, und ſonach zu ihrer Aufrechterhaltung eine beſondere Willenserklärung gefordert werden müſſe, oder ob umgekehrt eine ſolche Willenserklärung nöthig ſei, um dieſelben zu widerrufen, iſt im gemeinen Rechte äußerſt ſtreitig.

Die Veranlaſſung zu dieſer Streitfrage liegt in dem eigentümlichen Verhältniſſe, in welchem die L. 5 D. de iure codicillorum (29,7) zu dem § I J. de codicillis (2,25) ſteht, namentlich aber in den Zweifeln, welche ſich bei Gelegenheit der Interpretation der letztgenannten Stelle erhoben haben.

Die in Betracht kommenden Stellen lauten:

§ 1 J. cit:

Non tantum autem testamento facto potest quis codicillos facere, sed et intestatus quis decedens fideicommittere codicillis potest. sed cum ante testamentum factum codicilli facti erant, Papinianus ait non aliter vires habere, quam si speciali postea voluntate confirmentur. sed divi Severus et Antoninus rescripserunt, ex his codicillis qui testamentum praecedunt posse fideicommissum peti, si appareat eum, qui postea testamentum fecerat, a voluntate quam codicillis expresserat non recessisse.

L. 5 D. de iure codicillorum 29,7:

Papinianus libro septimo responsorum:

Ante tabulas testamenti codicilli facti non aliter valent, quam si testamento quod postea factum est vel codicillis confirmentur aut voluntas eorum quocunque indicio retineatur: sed

non servabuntur ea, de quibus aliter defunctus novissime iudicavit.

Was zunächst die Lesarten der letztgenannten Stelle angeht, so herrschte früher Meinungsverschiedenheit darüber, ob iudicio oder indicio retineatur zu lesen sei. Faber liest in seinem Coniecturae Lib. V cap. 12 iudicio, an einer späteren Stelle, Lib. XV cap. 15, ändert er jedoch mit seiner ganzen Ansicht auch die Lesart. Vinnius[1]) liest iudicio, ebenso Westphal[2]), schließlich schreibt noch Mayer[3]) iudicio, ohne die andere Lesart überhaupt zu erwähnen. Indicio lesen Duarenus[4]), Cuiacius[5]), Harpprecht[6]), Frantzkius[7]), Otto[8]), ohne die andere Lesart zu erwähnen. Bynkershoek[9]) endlich bespricht diese Verschiedenheit und führt aus, daß oft iudicium statt indicium fälschlich gebraucht werde. Bei unserer Stelle sei aber entschieden indicio zu lesen, weil sowohl die Florentina als auch die Norica so lese, „indicio" exhibent libri Florentinus et Noricus, iudicio libri vulgares". Ihm folgen die Neueren fast ausnahmslos, so namentlich Roßhirt[10]) und Fein[11]), welcher die genannte Lesart vorzieht, „da iudicium im Sinne von voluntas keinen gehörigen Gegensatz zu der im Voraufgehenden erwähnten Erklärung im Testamente oder in einem Kodizille bilden würde".

Die Basiliken lauten an der entsprechenden Stelle[12]):

Οἱ πρὸ τῆς διαθήκης κωδίκελλοι οὐκ ἰσχύουσιν, εἰ μὴ βε-

[1]) ad § 1 J. cit. pag. 463.
[2]) a. a. O. § 1881.
[3]) a. a. O. § 20 S. 91.
[4]) l. c. Lib. II cap. 42, pag. 1434.
[5]) Observ. Lib. XVIII cap. 7 l. c. pag. 428.
[6]) ad § 1 J. cit.
[7]) ad § 1 J. cit. l. c. pag. 349.
[8]) ad § 1 J. cit. l. c. pag. 350.
[9]) l. c. Lib. I. cap. 6; Lib. II. cap. 13.
[10]) a. a. O. Thl. I § 3 Anm. 3 S. 7.
[11]) a. a. O. § 1511 a. Anm. 41 S. 169.
[12]) Bas. 36, 1, 6. — Ed. Heimbach Vol. III pg. 643.

βαιωθῶσιν ἐν αὐτῇ, ἢ μεταγενεστέρῳ κωδικέλλῳ, ἢ ἄλλως ἀναδειχθῇ ὁ διαθέμενος βουληθεὶς αὐτοὺς ἐρρῶσθαι. δύνανται δὲ οἱ κωδίκελλοι διὰ μεταγενεστέρας ἀνατρέπεσθαι βουλήσεως.

Codicilli ante testamentum facti non valent, nisi fuerint in eo vel posterioribus codicillis confirmati, aut aliter ostensum fuerit, voluisse testatorem eos valere. Possunt autem codicilli per posteriorem voluntatem rescindi.

Daß nun „ἀναδείκνυμι“ oder, wie die lateiniſche Ueberſetzung lautet, „ostendere“ eher auf indicium hinweiſt, als auf das ganz unmotivirte iudicium, bedarf keiner weiteren Ausführung; ſo darf es uns dann auch nicht überraſchen, wenn Mommſen in ſeiner Digeſten-Ausgabe indicio lieſt, ohne überhaupt eine andere Lesart zu erwähnen.

Ferner iſt von Bynkershoek[13]) und Roßhirt[14]) allerdings nur zaghaft angeregt, ſtatt „vel codicillis“ nur „codicilli“ zu ſchreiben. Dieſe Konjektur hat jedoch nur wenig Beachtung und gar keinen Beifall gefunden. Fein[15]) bemerkt über ſie: „Die Bynkershoeck-Roßhirt'ſche Konjektur „codicilli“ in L. 5 D. h. t. ſoll zwar darauf abzwecken, die Gleichheit des Teſtamentes und Kodizilles zu verneinen. Allein ſie verſtößt ſchon in ſprachlicher Hinſicht, wegen des Pleonasmus: „. . . . codicilli . . . . non aliter valent, quam si testamento . . . codicilli confirmentur,“ ganz gegen die elegante Schreibweiſe Papinians.“ Auch uns erſcheint dieſelbe als verfehlt.

Schon an dieſer Stelle müßten wir nun die eigentümliche Wiedergabe erwähnen, welche dem § 1 J. cit. in der Inſtitutionenparaphraſe des Theophilus zu Theil geworden iſt. Wir werden bei den nachſtehenden Erörterungen zum Oefteren auf ſie zurückkommen müßen.

Οὐ μόνον δὲ διαθήκης γενομένης δύναταί τις κωδικέλλον γράφειν, ἀλλὰ καὶ ἀδιάθετος τελευτῶν ἐν αὐτῷ φιδεϊκόμμισσα συγκεχώρηται καταλεῖψαι. Εἰ δέ τις κοδικέλλους ποιήσας, τῇ

[13]) l. c. Lib. VIII cap. 13 pag. 324.

[14]) a. a. O. § 3 Anm. 3 Seite 7.

[15]) a. a. O. § 1511b Anm. 57 Seite 211.

Licet ergo non sint confirmati testamento, a me ut confirmati observabuntur . . . .[16]).

II.

Die eingangs erwähnte Kontroverse reicht, wie die im vorigen Abschnitte aus den Basiliken und aus Theophilus mitgeteilten Stellen ausweisen, bereits in die Zeit der Byzantiner zurück.

Die Basiliken sehen, falls der Erblasser zunächst Intestatkodizille und später ein Testament errichtet hat, irgend eine Bestätigung derselben als erforderlich an, andernfalls sind dieselben als aufgehoben zu betrachten.

Theophilus ist der entgegengesetzten Ansicht. Nach seiner Auffassung war Papinian der Meinung, daß im vorliegenden Falle eine Bestätigung im Testamente notwendig sei. Er verwirft diese Meinung und vertritt mit Energie den Standpunkt des kaiserlichen Reskriptes, welches — wie er es versteht — dem Vermächtnißbeschwerten den Beweis einer Willensänderung des Testators auferlegt.

Weder Theophilus noch die Basiliken sind Quellen des gemeinen Rechts, immerhin aber dürfte es für uns von Interesse sein, wie das Zeitalter Justinians, beziehungsweise die nächstfolgende Zeit über die uns vorliegende Steitfrage gedacht hat.

Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir uns in diesem Sinne für Theophilus entscheiden. Was die Basiliken angeht, so sind wir mit Fein[17]) der Ansicht, daß — abgesehen davon, daß der in Betracht kommende Titel (36,1) zu den restituirten gehört[18]) — auf sie hier kein entscheidendes Gewicht gelegt werden kann, weil die Redaktoren der Basiliken möglicher Weise absichtlich der allerdings konsequenten Ansicht Papinians den Vorzug vor dem kaiserlichen Reskripte gegeben haben können.

---

[16]) C. Plini Caecili Secundi Epistularum libri IX recognovit Henricus Keil. Lipsiae 1873.

[17]) a. a. O. S. 191.

[18]) Heimbach ad Bas. 31, 1, 6.

Ebenso taucht unsere Streitfrage in der Glossa ordinaria des Accursius auf:

Gl. „Confirmentur“ ad. § 1. J. cit.:

Confirmentur scilicet expressim, vel etiam si quoque indicio retineatur prima voluntas, ut D. de iure codi. l. ante tabulas (L. 5 D. cit.) Sed Jo. (Johannes Bassianus) contra. Nam sive ante sive post fiant, semper videntur confirmati: ut hic dicitur statim et D. de iure codi. l. si quis cum § fin. (L. 3 § 2 D. eod. t.) et l. ab intestato. (L. 16 D. eod. t.)

Gl. „Indicio“ ad L. 5 D. cit.

Indicio scilicet expresso. Sed quid si post? Responsum secundum quosdam idem: ut infra eod. l. ab intestato (L. 16 D. eod. t.) imo secus est etiam hoc iure: ut supra eod. l. si quis cum § fin. (L. 3 § 2 D. eod. t.) qui est contra. Sed hodie sive ante sive post semper confirmari videntur, nisi reprobentur: ut instit. eod. § non tantum (§ 1 J. cit.) et C. eod. sive in initio. (L. 6 C. h. t. 6,36) et sic corrigitur Papinianus inst. d. § (§ 1. J. cit.) per divum Severum, et ista lex.

Johannes Bassianus und im Anschlusse an ihn Accursius theilen sonach den auch von Theophilus eingenommenen Standpunkt. Die Vertreter der gegenteiligen Ansicht werden uns in der Glosse nicht namhaft gemacht.

In den folgenden Jahrhunderten spinnt sich die Kontroverse weiter.

So unterscheidet Duarenus[19]) Kodizille nach und vor dem Testament. Jene nähmen ihre Kraft aus dem Testamente und brauchten deshalb keine Bestätigung. Von diesen sage § 1 J. cit., sie bedürften einer Bestätigung. Denn leicht nehme man von dem, der ein solennes Testament mache, an, daß er von seinen früheren Verfügungen abgehen wolle, wenn nicht das Gegenteil erhelle. „Necessaria igitur est confirmatio factorum ante codicillorum,

[19]) l. c. Lib. II cap. 42. pag. 1434.

saltem tacita, et quae ex coniecturis colligatur". Uebrigens, meint er, sei die Ansicht Papinians die, welche Justinian in § 1 J. cit. anführe, nicht die, welche in L. 5 D. h. t. stehe. Diese sei mit dem Reskript der Kaiser sehr wohl vereinbar. Daher sei glaubhaft, daß die Compositores der Pandekten die Ansicht Papinians geändert hätten, um einen Widerspruch mit dem Reskript zu vermeiden. Der § 1 J. cit. enthalte eine historica narratio, er besage, eine Bestätigung sei nötig, aber seit Severus und Antoninus genüge eine tacita, ja sogar eine solche, welche ex coniecturis zu entnehmen sei.

Cuiacius[20]) giebt seine Ansicht dahin zu erkennen, daß alle Kodizille, in denen verbis directis ein Legat, eine Tutel u. dgl. m. verfügt sei, einer specialis confirmatio bedürften.[21])

Nur für Fideikommisse, deren Anordnung vor Justinian nicht verbis directis geschah, gesteht er Gültigkeit zu, „si quocumque indicio appareat defunctum a voluntate in codicillis expressa non recessisse, licet non sint specialiter confirmati."

Bynkershoek[22]) läßt sich weitläufiger über unsere Streitfrage aus. Nach einigen einleitenden Bemerkungen kommt er auf das oben mitgeteilte Schreiben des Plinius, in welchem dieser sagt, er kenne sehr wohl den Rechtssatz, nach dem das einem Testament voraufgehende Kodizill hinfällig werde, wenn es nicht im Testament bestätigt sei. Von diesem alten Rechtssatz, führt nun Bynkershoek weiter aus, weiche Papinian nicht ab, wenn er eine Bekräftigung des Kodizills durch specialis voluntas fordere. Auch habe diese Ansicht ihren guten Grund; denn, wer einen Erben auf seinen ganzen Nachlaß ernenne, der zeige eben damit, daß er seine früheren Verfügungen über einige Stücke der Erbschaft aufheben wollte, wolle er das nicht, so müsse er sie eben ausdrücklich aufrecht erhalten. Nun könne es auch vorkommen, daß jemand zunächst

[20]) Observatt. XVIII, 7. l. c. pag. 428.

[21]) Cuiacius beruft sich dafür auf die L. 5 D. cit. und auf L. 22 § 6 D. de lege Cornelia de falsis 48, 10.

[22]) l. c. Lib. VIII cap. 13 pag. 323 sqq.

Kodizille mache, dann ein Testament, in welchem er jene nicht bestätige, und endlich nach dem Testament wiederum Kodizille, in denen er jene ersteren Kodizille bestätige. Dann entstehe die Frage, ob diese Bestätigung genüge. Bynkershoek will diese Frage entschieden bejaht wissen, und damit stimmten, meint er, die Worte Papinians: „quocunque indicio retineatur“ in L. 5. D. cit. überein. Er behauptet dann weiter, Papinians Ansicht in der L. 5 D. cit. weiche von der in § 1 J. cit. mitgeteilten nicht ab; denn „speciali voluntate“ und „quocunque indicio“ seien nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache. Eine Willensäußerung nach dem Testament schließe Papinian im § 1 J. cit. nicht aus, auch schreibe er nicht vor, daß die Bestätigung im Testamente selbst zu erfolgen habe. In letzterem Sinne werde er allerdings von einigen Schriftstellern verstanden, die hierin dem Theophilus folgten.

Er kommt dann zu dem Reskript der Kaiser Severus und Antoninus. Dies hätte Theophilus so verstanden, daß die Kodizille gelten sollten, auch wenn sie nicht bestätigt seien, wenn nur der Erblasser nicht von seinem im Kodizill ausgesprochenen Willen abgegangen sei. Seiner Meinung hätten sich die Meisten angeschlossen in der Annahme, „si appareat testatorem non recessisse“ sei so zu verstehen, als wenn „nisi appareat testatorem recessisse“ geschrieben stände, d. h. wenn nicht eine Willensänderung bewiesen werde. Werde nämlich ein solcher Beweis nicht geführet, so erhelle aus dieser Thatsache schon zur Genüge, daß der Erblasser nicht von seinem früheren Willen zurückgekommen sei. Dieser Auffassung stände der Wortlaut der Stelle auch nicht entgegen, aber man könne doch unmöglich leichten Herzens behaupten, daß die Kaiser jenen alten Rechtssatz, der schon zu des Plinius Zeiten gegolten habe, hätten umstoßen wollen. Wenn eine Bestätigung unnötig sei, was wolle dann L. 18 D. h. t.[23]), was für

[23]) Celsus libro vicesimo digestorum: Plotiana Celso suo salutem. Lucius Titius his verbis ita cavit: „si quid tabulis aliove quo genere ad hoc testamentum pertinens reliquero, ita valere volo,“ quaero, an codicilli,

einen Sinn gäbe dann die L. 22 § 6 D. de lege Corn. de falsis (48, 10)[24]), wo „Paulus Severo et Antonino nonnihil posterior“ entscheide, daß der, welcher ein zu seinen Gunsten gemachtes Kodizill im nachfolgenden Testamente eigenhändig bestätige, unter das S. C. Libonianum falle[25]). Bynkershoek führt nun aus, es bestehe ein großer Unterschied zwischen „si appareat non mutasse“ und nisi appareat mutasse.“ Die erstgenannten Worte verpflichteten den, der aus dem Kodizille klage, zum Beweise, daß der Erblasser den im Kodizill an den Tag gelegten Willen behalten habe, letztere hingegen wälzteu dem Erben den Beweis auf, daß der Erblasser seinen Willen geändert habe. Zu letzter Entscheidung müßten alle diejenigen kommen, welche eine Fälschung von Papinians Ausspruch annähmen. Sowohl diese Annahme, als die Auffassung von „si non appareat“ als gleichbedeutend mit „nisi appareat“ sei unhaltbar. Sonach könne man, welches auch immer der Sinn des Reskriptes sei, über den Einwurf eines Einschiebsels zur Tages-

---

qui ante hoc testamentum scripti sunt, debeant rati esse. Juventius Celsus Plotianae salutem. Haec verba: „si quid ad hoc testamentum pertinens reliquero, valere volo,“ etiam ea, quae ante testamentum scripta sunt, comprehendere.

24) Paulus libro singulari ad senatus consultum Libonianum: Qui codicillos ante testamentum factos, in quibus legatum ei adscriptum erat, confirmat, in senatus consultum incidit: quod et Julianus scribit.

25) Bynkershoek richtet sich hier gegen Faber, der in seinen Coniect. Lib. XV. cap. 15 sagt, seit dem Reskript sei kein Platz mehr für die in der L. 22 D. cit. angeführte Meinung Julians, wonach der im Kodizill Bedachte, wenn er dies Kodizill im Testament bestätige, unter das S. C. Libonianum falle; denn nach jener Entscheidung der Kaiser habe er daran ja kein Interesse mehr, da das Kodizill schon ohnehin zu Recht bestehe. Julian habe aber zur Zeit Hadrians gelebt, also zu einer Zeit, wo Kodizille noch bestätigt werden mußten. Wir stehen hier auf dem Standpunkte Fabers. Die Stelle des Paulus aus seinem liber singularis ad S. C. Libonianum scheint uns, nach den Worten „quod et Julianus scribit“ zu urteilen, ein Excerpt aus Julian zu sein, welches dementsprechend auch nach der Zeit Julians zu beurteilen ist. Dasselbe würde sonach auch nur als historisches Material und nicht als eine für das neueste römische Recht geltende Regel aufgefaßt werden können.

ordnung übergehen. In diesem Zusammenhange wirft dann Bynkershoek die Frage auf, ob denn überhaupt noch ein Unterschied zwischen der Meinung Papinians und dem Reskript bestehe, wenn nach diesem letzteren ein Beweis über das Bestehen des Willens nötig sei. Faber meine, daß ein solcher alsdann nicht vorhanden sei, und doch müsse ein solcher da sein wegen der Gegenüberstellung der Ansichten in der Institutionenstelle mit „sed“. Vielleicht könne man annehmen, es habe Tribonian die Worte Papinians, die eine specialis voluntas forderten, fälschlich so interpretirt, als sei damit nur eine Bestätigung im Testament gemeint, nicht auch aliis etiam animi indiciis, wie sie die Kaiser zuließen. Indessen sei eine solche Interpretation ein unkluges Zurückfallen auf die Aussprüche der ältesten Juristen. Nun mache es ja (nach älterem Recht) einen Unterschied, ob Kodizille im Testament bestätigt seien oder in anderer Weise, aber verkehrt sei es, darum das Reskript so zu verstehen, als bestimme es, daß Kodizille, die anders als im Testament bestätigt seien, als Fideikommisse bestehen bleiben sollten. Das Wort „fideicommissum“ sei wahrscheinlich deshalb in das Reskript gekommen, weil die Veranlassung zu dem Reskript vermuthlich eine Fideikommißverfügung gewesen sei. Aber wenn das Reskript sage, es sei zu beweisen, daß ein Widerruf des Kodizilles nicht stattgefunden habe, so schließe es doch damit nicht aus, daß im Testamente selbst eine Bestätigung stände. Ueberhaupt werde weder durch den § 1 J. cit. noch durch die L. 5. D. cit. bestimmt, nach welchem Rechte die Kodizillverfügungen behandelt werden sollten, sondern nur ob und welche Bestätigung erforderlich sei. „Valent igitur codicilli qualitercumque confirmati; quo iure, directo, an obliquo, nullus quoque ibi sermo est, nec ulla inter Papinianum et eius principes differentia.“ Aber auch angenommen, Papinians Ansicht in § 1 J. cit. sei eine andere als die in L. 5 D. cit., müsse man darum sagen, Papinians Ausspruch sei von Tribonian geändert? Ebenso gut könne man annehmen, Papinian habe seine Ansicht geändert, und behaupten, daß Papinians Ansicht in L. 5 D. cit. nach dem Reskript gefaßt haben.

Roßhirt[26]) führt aus, bei den vor dem Testament angefertigten Kodizillen sei es sehr natürlich gewesen, sie im Allgemeinen im Testament zu bestätigen. Ja die Konfirmation sei gewissermaßen notwendig gewesen, weil die Aufhebung des Kodizilles angenommen werden mußte, sofern man keinen ausdrücklichen oder sicheren Anhalt dafür hatte, daß der Testator das Kodizill habe bei Kräften erhalten wollen. Die Bestätigung des Kodizills im Testament war sonach das vollkommen Sichernde, sonst mußte ein besonderer Beweis darüber geführt werden, daß der Testator das Kodizill nicht habe aufheben wollen. So erkläre sich die wichtige L. 5 D. h. t. Auf Grund dieser Stelle und des § 1 J. cit. gelangt Roßhirt sodann zu dem Resultat, „daß, wenn das Kodizill im späteren Testament nicht bestätigt wurde, jenes doch nach seinem ganzen Inhalte als Fideikommiß vollzogen wurde, wenn man sicher war, daß der Testator diesen seinen Willen nicht habe abändern wollen, denn dies reskriptierten die Kaiser, und so steht das Resultat fest, wenn man auch darüber streiten mag, wie die Verfasser der Institutionen die Stelle Papinians aufgefaßt haben." Die Ausführungen Roßhirt's lassen an Klarheit zu wünschen übrig. Bei kritischer Betrachtung erscheinen sie als eine bloße Zusammenstellung Cuiacischer und Bynkershoek'scher Aussprüche, ohne jede prägnante Gegenüberstellung und ohne selbstständige Begründung.

Nach Witte[27]) verliert das nicht konfirmirte Kodizill an den Intestaterben durch ein nachfolgendes Testament seine Kraft, weil der in ihm Angeredete nun nicht mehr der Erbe ist. Diesem Ungiltigwerden könne der Erblasser dadurch begegnen, daß er das Kodizill ausdrücklich alternativ an den Intestaterben oder den Testamentserben wende, oder es später ausdrücklich aufrecht erhalte. Den § 1 J. cit. interpretirt Witte mit Bezugnahme auf Theophilus so, daß Papinian hier eine ausdrückliche Bestätigung seines Willens im Testamente selber fordere, Severus und Antoninus aber jedes Zeichen des konservatorischen Willens für ge-

[26]) a. a. O. Teil I. § 3.
[27]) a. a. O., S. 675 fgg.

nügend erklärten. In letzterem Sinne finde sich „eine dem Papinian zugeschriebene Stelle, die also entweder späteren Ursprungs oder von Tribonian auf Grund des Severischen Reskriptes interpolirt" sei. Eben weil aber diese Konservation durch jede unförmliche Erklärung des betreffenden Willens bewirkt werden könne, könne sie, auch wenn sie im Testament selbst geschehe, nicht die Bedeutung einer eigentlichen (d. h. vorausgehenden) Konfirmation haben. Daraus folge, daß alle nicht im Voraus bestätigten Kodizille selbst im Falle einer Bestätigung in einem nachfolgenden Testamente nur als fideikommissarische Dispositionen gelten könnten. Für die Richtigkeit dieser Behauptung spreche im älteren Recht schon die regula Catoniniana.

Die Gründe Witte's können uns nicht überzeugen. Wenn er jedoch jene bestätigten Kodizille nur als Fideikommisse, nicht aber iure directo gelten lassen will, so können wir ihm hier die Behauptung Bynkershoeks entgegen halten, daß die beiden hier in Betracht kommenden Stellen garnicht davon sprechen, nach welchem Recht die Verfügungen gelten, sondern nur davon, ob und welche Bestätigung nötig sei.

Arndts[28]) begnügt sich mit der kurzen Bemerkung, daß, wenn der Erblasser ein Testament errichte, dadurch stillschweigend der Inhalt früher errichteter Kodizille aufgehoben werde, sofern sich nicht ein anderer Wille des Erblassers kundgebe.

Eben so kurz behandelt die Frage Thibaut[29]). „Vermächtnisse und Kodizille, sagt er, stimmen darin mit Testamenten überein, daß sie mit einem neuen Testamente fallen, wenn nicht aus demselben erhellet, daß der Erblasser ihre fortdauernde Gültigkeit gewollt habe."

Bemerkenswert ist bei Thibaut, daß er verlangt, aus dem Testamente müsse die Fortdauer des fraglichen Willens erhellen. Erkennbarkeit der Fortdauer des Willens in einem anderen

[28]) In Weiskes Rechtslexikon Bd. VI, S. 297 fg. — Vgl. auch Lehrbuch d. Pandekten, § 551.

[29]) a. a. O., Bd. II, § 999, S. 324.

Sinne verlangt Keller[30]) mit den Worten: „Wenn jemand ein Inteſtatkodizill und nachher ein Teſtament macht, ſo verliert jenes ſeine Gültigkeit nur dann nicht, wenn der Wille, daß es fortbeſtehe, auf irgend welche Weiſe erkennbar iſt.“

Als letzter Vertreter dieſer Anſicht ſei Dernburg[31]) erwähnt. „Inteſtatkodizille“, ſchreibt er, „fallen zuſammen, wenn der Erblaſſer hinterher ein Teſtament errichtet, ſofern er ſie nicht aufrecht erhält. Die Erhaltung muß nicht ausdrücklich, ſie kann auch indirekt erklärt ſein.“ Der gegneriſchen Anſicht, meint er, widerſpräche die L. 5 D. cit. Allerdings ſcheine es, als wolle § 1 J. cit. dieſe Stelle reprobieren, allein beide Stellen widerſprächen ſich nicht.

Man müſſe annehmen, daß Papinians Reſponſen, aus denen die L. 5 D. cit. ſtamme, nach dem Reſkript geſchrieben ſeien, und da ſei es kein Wunder, wenn ſich Papinian der Anſicht der Kaiſer anſchließe und jetzt verlange, daß die Aufrechterhaltung des Willens in irgend einer Weiſe erkennbar ſei. Er kommt zu dem Reſultate, daß die Kaiſer eine Vermutung für das Fortbeſtehen des Willens nicht ausſprächen, dies würde auch eben ſo ſehr dem Geiſte des römiſchen Teſtamentsrechtes als der Lebensanſchauung widerſprechen, welch' letztere uns ſage, daß jemand, der ein förmliches Teſtament mache, eine neue Regulirung wolle.

Was die Praxis angeht, ſo finden wir bei Seuffert[32]) ein Erkenntniß des OAG. zu Wolfenbüttel vom 5. Juni 1840, welches ſich der Anſicht des bisher Angeführten anſchließt. Es heißt hier: „Nach fr. 5 D. und § 1 J. kann aus einem vor dem Teſtamente errichteten Kodizille, auch ohne deſſen Beſtätigung durch das Teſtament oder ein (nachheriges) Kodizill das in jenem angeordnete Fideikommiß gefordert werden, ſofern nur die Aufhebung nicht erfolgt, und, daß der im Kodizille ausgedrückte Wille nicht aufgehoben ſein ſollte, vom Teſtor auf irgend eine Weiſe zu erkennen gegeben iſt. Dieſes

---

[30]) a. a. O., § 555, S. 1038 fg.
[31]) a. a. O., Bd. III, § 105 unter 2 und Anm. 6.
[32]) Archiv Bd. IX, Nr. 192, S. 250 fg.

auszuführen und zu beweisen gehört zur Begründung des Anspruches aus dem Kodizille.

Die von dem Erblasser vor seinem Testamente zu Gunsten der Kläger angeblich gemachte Disposition ist zwar als schon durch das Testament aufgehoben nicht anzusehen, da derselbe das Testament nicht erwähnt; die nach früherem Rechte begründete Vermutung, daß durch ein Testament über den ganzen Nachlaß, wenn dann nicht eine besondere Bestätigung früherer Dispositionen enthalten war, diese aufgehoben seien, ist durch die oben erwähnten späteren Gesetze in dem bemerkten Maße modifizirt worden.

Es haben jedoch die Kläger in der Klage nicht angeführt, daß und wie der Testar seit Errichtung des Testamentes jene frühere Disposition für fortbestehend erklärt habe, was allerdings zu der nach Lage der Sache notwendigen Substantiirung ihrer Klage gehört hätte."

III.

Wenden wir uns nunmehr den Vertretern der Gegenansicht zu, so kann als deren Vorläufer in gewissem Sinne Plinius genannt werden. Plinius legt in der oben[33]) mitgetheilten Stelle aus seinen Epistulae eine im höchsten Maße ehrenwerte Gesinnung an den Tag, er verschmäht es durchaus, die Verbindlichkeiten, welche ihm durch ein im Testament nicht bestätigtes Kodizill auferlegt waren, um deswillen abzulehnen, weil sie rechtlich ihm gegenüber nicht erzwungen werden könnten, und er stellt als die für sein Handeln maßgebende „lex propria" den Satz auf; „ut defunctorum voluntates, etiamsi iure deficerentur, quasi perfectas tuerer". So erfüllt er hier als Erbe des Acilius freiwillig die Vermächtnisse, welche jener in einem testamentarisch nicht bestätigten Kodizille angeordnet hatte und die um deswillen vom rein rechtlichen Standpunkte „pro non scriptis" gelten mußten.

Allerdings steht es im vorliegenden Falle, wie insbesondere Fein[34]) treffend bemerkt, durchaus nicht fest, daß das hier in

[33]) Vgl. oben zu Anm. 16.

[34]) a. a. O. S. 90 fg.

Frage stehende Kodizill vor dem Testamente errichtet war. Die Stelle kann ebensowohl auch auf ein nach dem Testamente errichtetes Kodizill bezogen werden. Es ergiebt sich sogar aus der Darstellung des Plinius der Satz, daß testamentarisch nicht bestätigte Kodizille damals überhaupt noch nichtig gewesen seien. Trotz alle dem zweifle ich aber nicht, daß, wenn dem Plinius die uns hier interessirende Streitfrage vorgelegt worden wäre, er die Konsequenz aus seinen obigen Prinzipien gezogen, und lieber einen Willen des Verstorbenen, von dem es zweifelhaft sein kann, ob er nicht vielleicht zurückgenommen sei, erfüllt haben würde, als sich andererseits dem auszusetzen, einen Wunsch des Verstorbenen um deswillen zu vernachlässigen, weil ein äußerliches rechtliches Erforderniß — eine Bestätigung verabsäumt worden war.

Daß Theophilus und ebenso Johannes Bassianus und Accursius sich der hier in Frage stehenden Ansicht angeschlossen haben, war bereits an früherer Stelle[35]) erwähnt worden.

Als weiterer Anhänger derselben ist Donellus[36]) zu nennen. Derselbe bemerkt kurz, Papinian habe gemeint, Kodizille seien hinfällig, wenn sie nicht im Testament oder in anderen Kodizillen bestätigt würden. Aber durch die Kaiser sei festgesetzt, daß dieselben auch ohne irgend eine offenbare Bestätigung Bestand haben sollten.

Faber bespricht in seinen Coniecturae an zwei verschiedenen Stellen unsere Streitfrage. In Lib. V cap. 12 führt er aus, Kodizille, denen ein Testament folge, gälten nicht anders, als wenn sie nachher ausdrücklich bestätigt würden: „specialiter testamento aut qua alia posteriore voluntate“. Ausgenommen seien die Fideikommisse, welche selbst dann Geltung hätten, wenn nur erhelle, daß der Erblasser von seinem ehemaligen Willen nicht abgegangen sei. Den erforderlichen Beweis legt er dem durch das Fideikommiß Honorierten auf.

Wie Faber später Lib. XV, cap. 15 selbst eingesteht, ist er zu dieser Ansicht weit mehr durch die Autorität des Cuiacius,

[35]) Vgl. oben Abschnitt II im Anfange.

[36]) l. c. Vol. IV. Lib. VII. cap. 19 § 18.

als durch eigene Gründe geführt worden. Und so ist es erklärlich, wenn er an der erstgenannten Stelle der Ansicht Papinians folgende ratio unterlegt: Wenn jemand, der früher ein Kodizill gemacht habe, nachher ein Testament errichte, so müsse man annehmen, er habe jenes Kodizill vergessen. Habe er aber seinen früheren Willen vergessen und einen neuen niedergeschrieben, so sei dieser allein maßgebend.

Doch nun zu seiner späteren Auffassung. Nachdem er zunächst seines Meinungswechsels gedacht hat, führt er aus, daß der Grund, um dessen willen Papinian eine ausdrückliche Bestätigung verlange, nur der sein könne, daß derjenige, welcher, ohne ein Testament zu machen, Kodizille errichte, diese — abgesehen von dem Falle, wo er sie auf ein noch zu errichtendes Testament beziehe — als Intestatkodizille erfüllt wissen wolle. Errichte er nun nachher doch noch ein Testament, so gebe er dadurch seinen früheren Willen, ab intestato beerbt zu werden, auf. Dann müsse auch die Gültigkeit dessen, was ab intestato hinterlassen sei, aufhören, da ja nun ex testamento succediert werde. Gemäß einer ähnlichen ratio brauche ja auch der Intestaterbe die den Testamentserben auferlegten Vermächtnisse in der Regel nicht zu entrichten, wenn das Testament aus irgend einem Grunde hinfällig sei. Nun stände weiter fest, daß jemand mehrere Intestatkodizille hinter einander errichten könne und doch sei nirgends ausgesprochen, daß diese nur Geltung hätten, wenn sie ausdrücklich bestätigt seien; wahrscheinlich wohl deshalb, weil man unmöglich allein daraus, daß der Erblasser mehrere Kodizille gemacht habe, folgern dürfe, daß er seinen früheren Willen aufgegeben habe. Faber wendet sich sodann zu dem Reskripte und verwirft zuerst die früher von ihm geteilte Ansicht des Cuiacius, nach welcher sich dasselbe nur auf Fideikommisse beziehen solle. Früher, führt er aus, hätten nicht bestätigte Kodizille neben einem Testament überhaupt keine Wirksamkeit gehabt, seit dem Reskript seien jedoch Kodizillarverfügungen jeder möglichen Art ex fideicommisso zu erfüllen, „si modo non appareat testatorem recessisse. Nihil enim aliud a Severo et Antonino inductum

est, nisi ut cum olim retentae quocumque indicio voluntatis probationes ab eo exigerentur qui ex codicillis quid peteret, hodie ex contraria immutatae voluntatis probatio incumbat heredi qui legata et fideicommissa iis codicillis relicta ex fideicommisso praestare recusat." Auch Faber verſteht das „si appareat „non" ſo, als wenn „nisi appareat" daſtände. Er begründet dies einmal mit den Worten: „Satis enim apparet non recessisse ex eo ipso quod non apparet recessisse", und weiter damit, daß bei einer anderen Auffaſſung ſich kein Gegenſatz zwiſchen den Kaiſern und Papinian ergeben würde. Schließlich könne es auch vorkommen, daß jemand, der nach dem Kodizill ein Teſtament mache, deshalb jenes nicht beſtätige, weil er eben annehme, es beſtände zu Recht, wenn es nicht widerrufen werde. Aus allen dieſen Gründen hält er die Anſicht für die begründetſte, daß Kodizille als Fideikommiſſe zu erfüllen ſeien, „dum ne aliquo voluntatis indicio probentur revocati."

Harpprecht[37]) ſagt in ſeinem Kommentar zu § 1 J. cit., früher hätten alle vor dem Teſtament verfaßten Kodizille nur dann Gültigkeit gehabt, wenn ſie „speciali voluntate in testamento postea facto aliisve codicillis" beſtätigt ſeien. Dies ſei die Anſicht Papinians in ſeinen Reſponſen, referirt von Juſtinian in § 1 J. Die Kaiſer hätten dann verordnet, die Kodizille könnten auch tacite beſtätigt werden dadnrch, daß der Erblaſſer von ſeinen Kodizillarverfügungen nicht zurückgekommen ſei. Aus dieſem Reſkript habe Tribonian in L. 5. D. cit. die Worte aut voluntas eorum quocumque indicio retineatur" hinzugefügt.

Frantzkius[38]) ſpricht zuerſt von der L. 5 D. cit., welche eine Beſtätigung erfordere, möge ſie erfolgt ſein, wie ſie wolle, „testamento aut codicillis vel expresse et diserte, vel saltem aliqua illorum mentione tacite et per consequentiam quandam facta quocumque indicio retineatur."

Der Grund hierfür ſei vielleicht der geweſen, daß, da ein frü-

[37]) ad § 1 J. cit. l. c. pag. 1202 sq.

[38]) ad § 1 J. cit. l. c. pag. 349 sq.

heres Testament durch ein späteres aufgehoben werde, Papinian diese Regel auch auf die Kodizille angewandt habe, wenn sie eben nicht irgendwie bestätigt seien. Aber nach dem Reskript genüge, daß kein indicium dafür vorhanden sei, daß der im Kodizill ausgesprochene Wille geändert oder aufgegeben sei. Nicht nötig sei es, eine Interpolation in der L. 5 D. anzunehmen. Die ratio des Reskriptes will Frantzkius aus der Universalsuccession ableiten. Diese ermögliche es nicht, daß zwei Testamente neben einander beständen, und so fiele das ältere ipso iure zusammen; anders verhalte es sich bei Kodizillen, in denen ja nur Erbschaftsstücken vermacht würden. Es könnten deshalb sehr wohl mehrere Kodizille neben einander bestehen, ebenso auch neben einem Testamente.

Durch klare Sprache zeichnet sich Schneidewin[39]) aus, welcher sich ganz der Auffassung des Theophilus anschließt. Er meint, daß Papinian in § 1 J. cit. eine Bestätigung im Testament selbst verlangt habe. Heute hätten die Kodizille Gültigkeit, auch wenn sie nicht im Testament bestätigt wären; „tamen ipso iure confirmati censentur nisi expresse appareat, testatorem mutasse voluntatem et eos revocasse .... Et sic praesumitur testatorem perseverasse in priori voluntate. Quod enim non mutatur, quare stare prohibeatur."

Vinnius[40]) meint, Papinian habe eine Bestätigung, „novo aliquo iudicio" verlangt, die Kaiser dagegen seien der Meinung gewesen, eine etwaige Aenderung des Willens sei vom Erben zu beweisen, sonst gelte das Kodizill ohne jede Bestätigung. Auch er versteht „si appareat non", als wenn „nisi appareat" geschrieben wäre, und zwar aus denselben Gründen, die Faber dafür vorbringt, nämlich einmal: „Satis enim apparet non recessisse ex eo ipso, quod non apparet recessisse, weiter, weil sonst kein Gegensatz zwischen den Kaisern und Papinian vorhanden sei; schließlich beruft er sich in engstem Anschlusse an Faber auf die auch von

[39]) l. c. ad. Lib. II tit. 25 pag. 678.
[40]) l. c. ad. § 1. J. cit. pag. 463.

diesem zitirten Stellen, aus denen erhelle, daß oft eine ähnlich ungenaue Ausdrucksweise in den Quellen sich finde.

Huber[41]) schreibt, Kodizille, die vor einem Testament gemacht seien, hätten früher im nachfolgenden Testament bestätigt werden müssen, sonst seien sie hinfällig gewesen. Dies habe nicht nur zur Zeit des Plinius gegolten, sondern auch noch zur Zeit Papinians, bis schließlich noch zu des Letzteren Lebzeiten, vielleicht auf seine Veranlassung Severus und Antoninus verordnet hätten, es genüge zum Bestande der Kodizille, daß nur nicht erhelle, der Testator sei von seinem dort ausgesprochenen Willen abgekommen.

J. H. Boehmer[42]) in seinen Exercit. ad Pand. führt zunächst die Stelle aus Plinius an und kommt dann auf das Reskript, durch das eine Bestätigung als nicht mehr nötig befunden sei. Daraus, daß er sich hier auf Fabers Ansicht in Lib. XV cap. 15 beruft, ist zu entnehmen, daß auch er für das Fortbestehen des Kodizilles präsumiert.

G. L. Boehmer[43]) führt zuerst Papinians Worte in L. 5 D. und in § 1 J. an, die beide übereinstimmten, und dann das Reskript, welches er der Ansicht Papinians mit folgenden Worten entgegenstellt: .... ita e contrario secundum imperatorum rescriptum immutatae voluntatis probatio incumbit heredi, qui codicillis relicta, et fidei ipsius commissa praestare recusat."

Westphal[44]) bemerkt zu § 1 J., Papinian habe bei den vor einem Testamente abgefaßten Kodizillen eine Bestätigung im Testamente verlangt. Sein Grund hierfür sei wohl der gewesen, daß der Erblasser jene Kodizille als Intestatkodizille habe machen wollen, sie aber jetzt in testamentarische verwandelt würden. Die Kaiser Severus und Antoninus aber hätten es für ausreichend erachtet, daß sie im Testamente nicht widerrufen wären. So

---

41) l. c. Tom. III. Lib. II. tit. 24 pag. 262.

42) l. c. Tom. V. Exerc. 78. § 14 pag. 120.

43) Praef. ad J. H. Boehmeri Exercitat. pag. XVI. — Wörtlich damit übereinstimmend Electa iuris civ. Exerc. VIII. § 8 pag. 244.

44) a. a. O. § 1877 fg. S. 1301 fg.

verstehe die Worte Theophilus (sic!). Westphal wendet sich sodann gegen Bynkershoek, welcher auf Grund des § 1 J. meine, auch die Kaiser hätten irgend eine Bestätigung der Kodizille erfordert, und weiter annehme, Tribonian habe den Papinian dem Reskripte um deswillen entgegengestellt, weil er geglaubt, jener habe eine Bestätigung durchs Testament erfordert, dieses aber eine jede andere Bestätigung zugelassen. Die hierfür von Bynkershoek angeführten Stellen (L. 18 D. de iure codicill. 29,7 und L. 22 § 6 D. de l. Cornelia de falsis 48,10) bewiesen nichts.

Gegen Fabers Behauptung[45]), nach dem Reskripte hätten frühere Kodizille, auch wenn bei ihnen verba directa gebraucht wären, nur iure fideicommissi gegolten, bemerkt er, daß in dem Reskripte garnichts von verbis directis stände. Westphal verweist sodann auf die L. 5 D. cit., welche die in § 1 J. erwähnte Meinung des Papinian enthalte. Der Behauptung Fabers[46]), daß an dieser Stelle die Verfasser der Pandekten nichts geändert hätten, tritt er bei.

Wenn Westphal nun aber mit den Worten fortfährt: „Wenn er (Faber) erinnert, daß die Verordnung des Severus auf die Fideikommisse einzuschränken gewesen, so ist diese Erinnerung unnötig, weil damals nichts als Fideikommisse in unbestätigten Kodizillen hinterlassen werden konnte" — so übersieht unser Schriftsteller, daß Faber selbst von dieser Auffassung später zurückgekommen ist.

Die ganzen Ausführungen Westphals sind äußerst flüchtig, voll von Fehlern und Widersprüchen. Abgesehen von der verkehrten Wiedergabe des Theophilus und der Nichtbeachtung der Aenderung in Fabers Ansicht, fällt noch eine weitere Flüchtigkeit besonders auf. Nachdem er nämlich die Ansicht Papinians in § 1 J. dahin erklärt hat, daß jener eine Bestätigung im Testament verlange, sagt er nachher, die Meinung Papinians, welche die Institutionen erwähne, stände in L. 5 D.; die Worte: „voluntas eorum quo-

[45]) l. c. Lib. XV cap. 15.

[46]) l. c. Lib. V cap. 12.

cunque judicio retineatur" zielten „auf Erklärungen des Erblassers, so nachher geschehen sind, und weder Testament noch Kodizill zu nennen, und bei dem Testamente oder Kodizille, jedoch außer denselben gefallen." Wie will Westphal dies vereinigen? Mindestens liegt doch hier eine unentschuldbare Flüchtigkeit vor, wenn Westphal sagt, dies sei die Meinung Papinians, welche die Institutionen erwähnten, zumal er vorher ausdrücklich erklärt hat, § 1 J. verlange eine Bestätigung im Testamente.

Ganz kurz bemerkt Madihn:[47])

„Codicilli etiam ante testamentum facti per testamentum postea confectum vires accipiunt, licet in ipso testamento confirmati non sint."

Dabelow[48]) bemerkt: „Aber nie wird ein Kodizill bloß dadurch aufgehoben, daß hernach ein Testament errichtet und die Bestätigung des Kodizills in demselben unterlassen worden ist."

Auch J. A. Seuffert[49]) spricht sich in demselben Sinne aus. Nach seiner Ansicht gilt ein vor dem Testament errichtetes Kodizill, wenn es gleich in jenem nicht bestätigt ist. So bestimme § 1 J. cit. abweichend vom älteren Rechte, L. 5 D. cit. In der dritten Auflage seines Lehrbuches (1852) fügt Seuffert noch hinzu: „vorbehaltlich des Nachweises entgegenstehender Willensmeinung des Testirers".

Nach Hartitzsch[50]) gilt bei Testamenten der Grundsatz, daß ein später errichtetes gültiges Testament das frühere aufhebt, bei Kodizillen hingegen sei dieses nur dann der Fall, wenn der Inhalt des Letzteren dem des Ersten gänzlich widerstreite. Kodizille würden sogar nicht einmal durch ein später errichtetes gültiges Testament, sobald der Inhalt nicht widerstreite, als aufgehoben präsumirt.

Eingehender hat sich Fein[51]) über unsere Streitfrage geäußert.

---

[47]) l. c. Pars II, § 504, 3 pag. 714.
[48]) a. a. O., Teil II, § 1108, S. 546.
[49]) a. a. O., Bd. III, § 600.
[50]) a. a. O., § 369, Anm. b., S. 340.
[51]) a. a. O., S. 168 fgg.

Er stellt zunächst die beiden Stellen, § 1 J. cit. und L. 5 D. cit. einander gegenüber, die im Verhältniß von Original und Relation ständen. Ueber ihre praktische Bedeutung hätten sich zwei Grundansichten gebildet. Nach der einen bleibe das vor dem Testament verfaßte Kodizill nur dann bestehen, wenn irgend eine bestätigende Erklärung des Erblassers vor, in oder nach dem Testamente beigebracht werden könne. Als Unterschied zwischen Papinians Ansicht und der Verordnung der Kaiser gebe diese Ansicht den an, daß Papinian eine Bestätigung im Testamente verlangt, die Kaiser dagegen jede beliebige Bestätigung für genügend erachtet hätten.

Die gegenteilige Ansicht spräche sich dafür aus, daß die Kodizille auch ohne Bestätigung gültig seien, sobald nur nicht irgend eine die Gültigkeit derselben ausschließende Erklärung des Testators beigebracht werden könne. Papinian verlange zwar eine Bestätigung, aber die Kaiser hätten im obigen Sinne reskribirt.

Vom processualischen Standpunkte aus ließen sich diese beiden Ansichten so formuliren, daß nach der ersteren der Honorirte die Fortdauer des Willens, beziehungsweise eine bestätigende Erklärung zu beweisen habe, wenn er aus einem solchen Kodizille Rechte gelten machen wolle, daß dagegen nach der zweiten Ansicht dem Anspruche des Honorirten gegenüber einzuwenden nnd zu beweisen sei, daß ein Widerruf oder eine die Wirksamkeit des Kodizilles ausschließende Erklärung vorliege.

Dieser zweiten Ansicht schließt sich nun Fein an und begründet dies damit, daß alle vier Elemente der Interpretation sich zu ihren Gunsten vereinigten.

Was zunächst das historische Element angehe, so beweise dies, daß Papinian zunächst nach dem Rechte seiner Zeit gar nicht anders entscheiden konnte, als er es in der L. 5 D. cit. gethan hat. Die Ansicht, daß die Kodizille im nachfolgenden Testamente zu bestätigen seien, wäre für Papinian geradezu ein Rechtsirrthum gewesen. L. 5 D. cit. spreche nämlich von dem Verhältniß eines Intestatkodizilles zu einem späteren Testamente. Wahrscheinlich sei es, daß in dem gedachten Intestatkodizill Fideikommisse hinter-

lassen seien; denn in einem Intestatkodizill seien meistens nur Fideikommisse hinterlassen worden, da Legate ab instestato nicht prästiert wurden. Legate könnten also dort nur niedergeschrieben sein aus Rechtsirrtum oder mit Rücksicht auf eine später vorzunehmende formelle confirmatio in praeteritum. Hätte nun aber diese Bestätigung die Wirkung haben sollen, daß die Legate als Legate in Kraft träten, so hätte sie formell erfolgen müssen, bei formloser Bestätigung dagegen würden sie nur als Fideikommisse in Betracht kommen können. Da aber Papinian in der L. 5 D. cit. keinen Unterschied zwischen den gedachten beiden Arten der Bestätigung mache, so sei anzunehmen, daß seinem Responsum eine Anfrage bezüglich eines Kodizilles, in welchem nur Fideikommisse hinterlassen waren, vorgelegen habe. Was nun das Verhältniß eines Intestatkodizilles zu einem Testamente angehe, so könnten unmöglich beide als solche neben einander bestehen; denn das Intestatkodizill, welches gewissermaßen ein Testament vertrete, sei neben einem späteren Testamente nicht mehr existenzfähig. Dies gehe auch schon daraus hervor, daß beim Intestatkodizille die Intestaterben in gewisser Beziehung als eingesetzte Erben fingirt wurden und gerade deshalb onerirt werden konnten. Diese Ansicht liege dem Ausspruche Papinans zu Grunde, daß das Kodizill nicht anders gelte, als wenn es durch das Testament oder ein anderes Kodizill oder durch sonstige formlose Willenserklärung bestätigt sei. Diese formlose Bestätigung hätte nun Papinian nach dem Rechte seiner Zeit für genügend halten müssen; denn damals habe der Satz gegolten, daß Fideikommisse nuda voluntate errichtet werden konnten und daher hätte auch durch eine formlose Bestätigung den sonst nichtigen Verfügungen fideikommissarische Wirkung beigelegt werden müssen. Vom historischen Standpunkte aus erscheine es deshalb als geradezu unmöglich, daß Papinian eine Bestätigung im Testamente hier für notwendig erklärt habe.

Die Unterstützung durch das systematische Element findet Fein in dem Verhältniß des § 1 J. cit. zu der L. 5 D. cit., als des referens zum relatum. Fasse man dieses Verhältniß näher

in's Auge, so ergebe sich die vollkommenste Harmonie. Papinian verlange in der L. 5 cit. eine Bestätigung durch Testament, Kodizill oder sonst eine formlose Willenserklärung, die Institutionen referirten dies kurz mit den Worten: „speciali voluntate". Dann folge in § 1 J. cit. das kaiserliche Reskript. Dieses spreche zwar nur von Fideikommissen, jedoch gelte es heute nach Verschmelzung der Legate und Fideikommisse als allgemeine Rechtsregel für die Vermächtnisse überhaupt, da ihm im Sinne der Verfasser der Institutionen selbstverständlich der Vorzug vor der Ansicht Papinians gebühre. Nehme man dagegen an, Papinian verlange im § 1 J. eine Bestätigung im Testamente und erst die Kaiser hätten jegliche formlose Bestätigung für genügend erklärt, so beschuldige man nicht nur Papinian des Rechtsirrtums, sondern komme auch in die größten systematischen Schwierigkeiten. Denn während nach jener Ansicht Papinian im § 1 J. eine Bestätigung im Testamente fordere, begnüge er sich in L. 5 D. mit einer formlosen Bestätigung. Wenn man sich nun damit helfen wolle, die Worte; aut voluntas eorum . . . ." für interpolirt zu erklären, so sei dies eine äußerst ungeschickte Interpolation, da ohne sie beide Aeußerungen Papinians übereinstimmten, durch sie aber geradezu ein Widerspruch in die Quellen gebracht wäre. Auch die Ansicht[52]), Tribonian könne aus Mißverständniß zu der Annahme gekommen sein, daß Papinian eine Bestätigung im Testament verlange, verwirft er wegen der klaren Ausdrucksweise des Papinianischen Gutachtens[53]). Eine letzte Ansicht unterstelle, Papinian habe seine frühere Meinung über unsern Streitpunkt infolge des Reskriptes geändert, und diese neuere Meinung sei in der L. 5 D., die ältere in § 1 J. angeführt. Allein das Räthsel, wie Papinian jemals zu einer

---

[52]) Vgl. Bynkershoek l. c. Lib. VIII. cap. 13.

[53]) Auch die Ansicht von Dunius (De veteri ac novo iure codicillorum commentarius etc. Rom. 1752. Cap. I § 11 pag. 114—123) bespricht und verwirft Fein. Wir gehen hierauf nicht näher ein, da uns einmal Dunius nicht zugänglich gewesen ist, andererseits aber auch seine Ansicht nicht einen einzigen Anhänger gefunden hat.

solchen Entscheidung gekommen sein soll, werde auch durch diese nicht einmal wahrscheinliche Annahme nicht gelöst, den Kompilatoren dagegen werde eine geradezu ans Unglaubliche streifende Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit vorgeworfen. Fein führt sodann unter Verweisung auf L. 74 D. de leg. I⁰ und L. 48 pr. D. de iure fisci 49,14 aus, daß das in dem hier in Rede stehenden Reskripte angewandte Verfahren, den unvollständigen Willen des Erblassers durch mehr oder minder willkürliche, auf bloßer Vermutung beruhende Rechtsvorschriften zu vervollständigen, nicht vereinzelt dastehe.

An dritter Stelle kommt Fein zu dem grammatischen Elemente. Betrachte man den § 1 J. mit unbefangenem Blicke, so finde man darin kein Wort davon, daß Papinian eine Bestätigung im Testamente verlangt habe; denn die Worte „si speciali postea voluntate confirmentur“ paßten auf jede spätere bestätigende Willenserklärung. Wenn man dagegen einwende, „confirmare“ sei in der Lehre von den Kodizillen der technische Ausdruck für „Bestätigen im Testament“, so ließe sich dagegen mit Recht einwenden, daß dann der Zusatz „speciali postea voluntate“ ein sehr müßiger sei.

Schließlich weist Fein auf den logischen Gegensatz zwischen Papinians Gutachten und dem kaiserlichen Reskripte hin. Die gegnerische Behauptung gehe dahin, daß Papinian von einer formellen confirmatio spräche, die Kaiser derselben eine formlose entgegenstellten. Letzteres sei jedoch nur möglich, wenn man zu den Worten „si appareat“ etwa „ex quocumque voluntatis indicio“ hindenke; das bloße „si appareat“ schließe doch eine formelle confirmatio nicht aus. Hätten jedoch die Kaiser das vom Legatar zu beweisende positive Erforderniß der Willensfortdauer, beziehungsweise Bestätigung in eine solche negative Fassung eingekleidet, so hätten sie sich nicht bloß wunderlich, sondern geradezu unrichtig ausgedrückt. Denn wenn auch eine bestätigende Willenserklärung vorliege, so könne der Erblasser doch nach dieser immer noch seinen Willen geändert haben, und es werde somit garnicht bewiesen, daß

er nicht widerrufen habe. Nehme man dagegen das „speciali voluntate confirmare“ in seinem wörtlichen Sinne, so bedeute es eine wirkliche, wenn auch formlose bestätigende Willenserklärung im Gegensatz zu der Ansicht der Kaiser, welche sich mit einer tacita confirmatio begnügten, d. h. mit der nur durch den Gegenbeweis des Widerrufs zu entkräftenden Präsumption der Willensfortdauer. Gegen diese Ansicht sei nun geltend gemacht worden, „si appareat non recessisse“ könne unmöglich gleichbedeutend sein mit „nisi appareat recessisse“, da durch eine solche Annahme die Beweislast vom Kläger auf den Beklagten abgewälzt werde. Allein demgegenüber sei zu beachten, daß gar kein Grund vorliege, jene Worte auf die Beweislast zu beziehen, und das um so weniger, als die Kaiser ja dann gegen die Beweisregel: „Eum qui voluntatem mutatam dicit probare debere“ [54]) verstoßen haben würden, wenn sie dem klagenden Vermächtnisnehmer den Beweis „a voluntate non recessisse“ aufgebürdet hätten. Jede Schwierigkeit schwinde, sobald man annehme, das Reskript habe den Fall im Auge, wo unter den Parteien ein Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Kodizills garnicht bestehe. Dann sei in dem Reskript nur einfach der Rechtssatz aufgestellt, daß, wenn feststehe, daß der Erblasser nicht widerrufen habe, das Fideikommiß eingeklagt werden könne; der Beweis würde sich dann nach der gewöhnlichen, oben erwähnten Regel richten. Denn das Fideikommiß war ursprünglich gültig errichtet, und der Onerirte muß mit der Behauptung, daß dasselbe später durch Widerruf ungültig geworden sei, auftreten, indem er sich in Folge des Reskripts nicht mehr wie früher darauf berufen kann, daß das Kodizill durch Errichtung des Testamentes hinfällig geworden sei.

Was endlich den Passus aus der Institutionenparaphrase des Theophilus angeht, so meint Fein, es scheine derselbe allerdings auf den ersten Blick dem Papinian die Ansicht zuzuschreiben, daß er eine Bestätigung im Testamente wünsche. Allein, daß Theophilus

[54]) L. 22 D. de probat. 22,3; L. 11 § 12 D. de leg. III; L. 22 D. de leg. II.

die Bestätigung im Testamente nur beispielsweise als eine der möglichen und gleichzeitig häufigsten Konfirmationsarten erwähnen wolle, ergebe sich mit Sicherheit aus dem Schlußsatze der Stelle, in welchem er sich mit solcher Entschiedenheit auf den von Fein vertretenen Standpunkt stelle, wonach der Onerierte den Beweis der Willensänderung zu führen habe, daß den Gegnern nur übrig bleibe, dem Theophilus Mißverständniß oder ungetreue Relation des Reskriptes vorzuwerfen.

Nach diesen Ausführungen kommt sonach Fein zu dem Resultate: „Ein Intestatkodizill verwandelt sich mit Errichtung eines Testamentes in ein testamentarisches, wenn nicht der entgegengesetzte Wille des Erblassers auf gültige Weise vor oder in dem Testamente an den Tag gelegt ist." „Ein Widerruf nach errichtetem Testamente kann zwar das Kodizill aufheben. Allein die Verwandlung in ein testamentarisches war dann bereits vor sich gegangen.

Auch Mayer[55]) steht auf diesem Standpunkte. Er bemerkt, schon nach früherem Rechte habe der Satz gegolten, daß Intestatkodizille, denen später ein Testament gefolgt sei, Geltung hätten, wenn sie nicht vom Erblasser widerrufen seien. Dies sei auch in's Justinian'ische Recht übergegangen. Doch müsse man für die frühere Zeit das Recht vor dem Reskript der Kaiser Severus und Antoninus unterscheiden von dem Rechte, das seit dem gegolten habe. Jenes findet sich in L. 5 D. Die ratio der dortigen Entscheidung Papinians sei wohl die, daß ein Intestatkodizill etne Intestaterbfolge voraussetze. Werde ihm nun diese Grundlage durch Errichtung eines Testamentes entzogen, so könne es naturgemäß nicht mehr bestehen. Sollte es dennoch gelten, so müsse es als testamentarisches zu neuer Kraft gelangen, was der Erblasser dadurch bewirken könne, daß er es im Testament oder in einem späteren Kodizill konfirmire oder sonst irgendwie erkläre, daß er dabei verbleiben wolle. Für die gegnerische Annahme, Papinian habe nur eine Bestätigung im Testament zugelassen, und daher sei L. 5 D.

---

[55]) a. a. O. § 20 Seite 90—94.

als interpolirt anzusehen, gebe weder die Fassung der Stelle einen ausreichenden Grund, noch das zu Papinians Zeiten geltende Recht; denn nach diesem seien Kodizille schlechthin an keine Form gebunden gewesen. Ebensowenig werde die Annahme einer Interpolation durch § 1 J. gerechtfertigt; denn „specialis voluntas" sei doch nichts anderes als eine ausdrückliche Willenserklärung, die der L. 5 D. entsprechend im Testamente, in einem anderen Kodizill oder sonstwie ausgedrückt werden könne. Die einzige Stütze für diese Ansicht bilde Theophilus. Zur Not könne man dagegen, wie ja Fein thut, annehmen, dieser habe eine Bestätigung im Testamente nur beispielsweise angeführt. „Doch auch nur zur Not." Auch er hält die in der L. 5 D. angeführte Ansicht Papinians für die echte. Er wendet sich dann zur Besprechung des Reskriptes. Interpretire man dasselbe nur nach den Worten, so bestimme es gleichfalls, daß eine Bestätigung nötig sei, dann könne diese geschehen entweder durch das Testament oder ein anderes Kodizill oder sonstwie, so daß es dann einfach als kaiserliche Bestätigung der Meinung Papinians erscheine. Allein die Anknüpfung mit „sed" weise schon darauf hin, daß das Reskript etwas Anderes sagen wolle als Papinian. Sodann spreche auch Theophilus gegen eine solche Annahme. Demnach könne der Sinn des Reskriptes nur der sein, daß, wenn aus dem Testamente erhelle (si appareat scil. ex testamento), daß der Erblasser seine Ansicht nicht geändert habe, daß Kodizill in Kraft bleiben solle. Die Kaiser wollten somit eine Vermutung für das Fortbestehen des Kodizilles aufstellen. Und dieser Standpunkt habe auch nicht weniger für sich als der Papinians; denn auch noch zur Zeit der reskribirenden Kaiser hätten Kodizille ohne alle Form durch den einfachen Willen des Erblassers, also auch durch einen vermuteten Willen zu Stande kommen können. Im Uebrigen sei § 1 J. als geltendes Recht anzusehen, die L. 5 D. könne nur den Zweck haben, die in § 1 J. angeführte Ansicht Papinians ausführlicher mitzutheilen.

Sintenis[56]) bemerkt, es gelte die Regel, daß ein älteres

[56]) a. a. O. Bd. III § 208,2 Seite 676.

Kodizill neben einem jüngeren Testament auch ohne besondere Erklärung fortbestehen bleibe, sofern der Testator nur nicht auf irgend eine Weise zu erkennen gebe, daß er von seiner kodizillarischen Verfügung zurückgekommen sei. Die beiden Stellen, § 1 J. und L. 5 D., hätten zu sehr verschiedener Auffassung geführt. Die Meisten forderten danach zwar keine ausdrückliche Bestätigung im Testamente, wohl aber irgend eine dahin gehende Willenserklärung, daß das Kodizill bestehen bleiben solle. Andere sagten dagegen, das Kodizill bestehe, sobald keine die Wirksamkeit ausschließende Willensäußerung vorliege. Mit der einen Ansicht werde gegen, mit der anderen für das Fortbestehen präsumirt. Die letztere Ansicht habe Fein zur vollen Ueberzeugung neu begründet. Nebenbei spricht er seine Ueberzeugung dahin aus, daß das responsum Papinians jedenfalls vor dem Reskripte erteilt sei.

Vangerow[57]) bemerkt, es sei streitig, wie die Institutionen- und Pandektenstelle zu vereinigen seien. Gewiß aber sei die Meinung die richtige, daß Papinian eine positive Bestätigung verlange, während die Kaiser das Kodizill bestehen lassen wollten, wenn nur keine Willensänderung erweislich sei.

Unger[58]) tritt der Ansicht bei, daß der Fortbestand des Intestatkodizilles bis zum Beweise einer Willensänderung anzunehmen sei. Für dieselbe, meint er, lasse sich geltend machen, daß ein Kodizill mit einem Testamente doch ganz gut zu vereinigen sei, denn in letzterem werde über den ganzen Nachlaß disponirt, in ersterem doch nur eine Einzelnachfolge angeordnet. Deshalb sei in der Errichtung eines Testamentes noch keine Willensänderung in Bezug auf das Vermächtnis zu sehen. Ebenso liege in der Bestimmung oder Aenderung dessen, der Erbe werden solle, nichts, woraus zu entnehmen sei, daß der Erblasser seinen Willen bezüglich früher angeordneter Vermächtnisse geändert habe.

Vering[59]) folgt, ohne sich um die gegnerischen Behauptungen

[57]) a. a. O. Bd. II. § 526 7. Aufl. Seite 439.
[58]) a. a. O. § 61, bes. Anm. 7, Seite 268 fgg.
[59]) a. a. O. § 277, III.

irgendwie zu kümmern, blindlings dem Theophilus. Lediglich auf ihn und den § 1 J. stützt er die nachstehende Behauptung: „Hatte jemand zuerst codicilli und hinterher ein Testament errichtet, so war noch Papinian der Ansicht, daß die codicilli durch das Testament aufgehoben würden, falls sie nicht darin bestätigt seien. Severus und Antoninus reskribierten aber, daß früher errichtete codicilli durch ein nachfolgendes Testament nur aufgehoben werden sollten, wenn der Testator ihre Aufhebung ausdrücklich im Testamente bestimmt habe."

Bei Gelegenheit der Besprechung eines landrechtlichen Streifalles berichtet auch Sonnenschmidt[60]) über unsere Streitfrage im gemeinen Recht. Nach der einen hier vertretenen Ansicht sei eine bestätigende Erklärung nötig. Der Unterschied zwischen Papinian und dem Reskripte liege dann darin, daß der Erstere eine Bestätigung im Testament, die Kaiser dagegen jede spätere formlose Bestätigung für genügend erklärten. Nach der anderen Ansicht gelte das Kodizill, insofern keine seine Wirksamkeit ausschließende Erklärung des Erblassers vorliege, indem Papinian zwar irgend eine Bestätigung verlange, die Kaiser aber eine solche nicht für notwendig erklärten. Auch Sonnenschmidt erwähnt dann die prozessuale Verschiedenheit, zu welcher die beiden Ansichten führten. Er selbst entscheidet sich für die letztere Ansicht, für welche auch Theophilus spreche. Fein's Gründe für dieselbe findet er treffend und überzeugend. Wenn sonach die Kodizille bestehen blieben, so verwandelten sie sich nach der Rechtsregel: „Testamento facto codicilli ius eius sequuntur" in testamentarische. Sonnenschmidt schließt mit folgender Bemerkung: „Gemeinrechtlich ist also die Ansicht für die richtige zu halten, daß ein Intestatkodizill neben einem Testamente in voller Wirkung fortbesteht, insofern nicht nachweisbar ist, daß der Erblasser eine Willensmeinung hat zu erkennen gegeben, wonach von ihm das Kodizill hat widerrufen, aufgehoben oder abgeändert werden sollen."

---

[60]) a. a. O. S. 154 fgg.

An letzter Stelle sei noch Windscheid [61]) erwähnt, derselbe schreibt: „In der Errichtung eines Testamentes nach einem Kodizill darf im Zweifel ein Widerruf der im Kodizill errichteten Vermächtnisse nicht gefunden werden."

IV.

Nachdem wir im Voraufgehenden über die verschiedenen Ansichten eingehend berichtet haben, schreiten wir nunmehr zur Entwickelung unserer eigenen Auffassung.

In der Hauptsache stehen sich hier zwei Meinnngen gegenüber, von denen die eine für, die andere gegen das Bestehen des Kodizilles präsumieren will. Dabei gehen nicht alle Vertreter der gleichen Ansicht von denselben Gesichtspunkten aus oder stützen sich auf dieselben Gründe, sondern innerhalb einer und derselben Hauptgruppe bestehen Streitigkeiten über eine Reihe von Nebenpunkten. Die für die Entscheidung wichtigsten und deshalb auch am meisten umstrittenen sind folgende:

A.

Bedeutungsvoll ist zunächst die Frage, welches die Ansicht Papinians gewesen sei. Einige Schriftsteller haben angenommen, die in der L. 5 D. angeführte Ansicht Papinians decke sich nicht mit der in § 1 J. referirten. Vor Allem ist behauptet worden, nach § 1 cit. verlange Papinian eine Bestätigung im Testament, während nach der L. 5 cit. jede beliebige Bestätigung von ihm zugelassen werde. Hieraus ist dann weiter gefolgert worden, die Pandektenstelle sei entweder interpoliert, oder sie stelle die Ansicht Papinians dar, wie dieser sie nach dem Erlasse des in § 1. J. erwähnten kaiserlichen Reskriptes gestaltet habe. Die Vertreter dieser Ansicht kommen in Folge dessen dazu, das Reskript so zu interpretiren, als bestimme es, nicht sei mehr eine Bestätigung im Testamente nötig, sondern in Zukunft solle jede, selbst eine formlose darauf hinzielende Erklärung des Erblassers zur Konfirmirung

[61]) Pandekten Bd. III § 640.

des Kodizills genügen. Gegen diese Ansicht läßt sich nun Verschiedenes einwenden.

1. Aus dem Wortlaute des § 1 cit. ist Nichts zu entnehmen, was auf eine Bestätigung im Testamente hinweist. Macht man dem gegenüber geltend, confirmare sei der juristisch-technische Ausdruck dafür gewesen, so ist dem entgegen zu halten, daß dann doch der Zusatz „speciali postea voluntate“ ein recht überflüssiger sein würde; denn eine solche confirmatio im strengen Sinne konnte ja garnicht anders geschehen, als durch eine ausdrückliche Erklärung.

2. Ferner berufen sich die Anhänger der obigen Interpretation auf die Wiedergabe des § 1 cit. in der Paraphrase des Theophilus. Allerdings scheint dies auf den ersten Blick ein schwerwiegender Grund für ihre Auffassung zu sein. Sehr verlockend ist daher Feins Ansicht[62]), daß Theophilus die Bestätigung im Testament nur beispielsweise als eine der vielen möglichen Arten angeführt habe. Denn da sich dieser im Schlußsatz so entschieden auf den Standpunkt stelle, daß Kodizille Geltung hätten, wenn nur keine entgegenstehende Erklärung des Erblassers erwiesen werde, so sei man, wenn man die Deutung als Beispiel nicht annehmen wolle, gezwuugen, dem Theophilus den Vorwurf des Mißverständnisses oder eines untreuen Berichtes des Reskriptes zu machen. Und in der That spricht diese zweite Hälfte des Satzes entschieden für die Erklärung Feins.

3. Weiter ist dagegen noch anzuführen, daß Papinian nach dem Rechte seiner Zeit garnicht die Ansicht aussprechen konnte, daß eine Bestätigung im Testamente notwendig sei. Denn zu seiner Zeit stand der Satz fest, daß Fideikommisse nuda voluntate errichtet werden konnten, folglich mußte auch eine einfache formlose Bestätigung schon errichteter Kodizille mindestens fideikommissarische Bedeutung haben.

4. Angenommen nun, Papinians Ansicht in § 1 J. cit. sei die ältere und besage, daß eine Bestätigung im Testament möglich sei, L. 5 D. cit. sei dagegen nach dem Reskript von ihm so gefaßt,

[62]) a. a. O. S. 192 fg.

wäre das nicht ein starker Vorwurf gegen Papinians Genauigkeit? Sicher würde er dann doch in der L. 5 cit. nicht nur seine frühere Ansicht, sondern auch das Reskript der Kaiser, vielleicht auch noch die Gründe für seine frühere Ansicht angeführt haben. Weiter fällt ins Gewicht, daß es immer noch an einer Erklärung dafür fehlen würde, wie Papinian bei dem Rechte seiner Zeit zu einer solchen Entscheidung habe kommen können.

5. Ferner ist entschieden der allerdings sehr bequeme Einwand zurückzuweisen, daß die Ansicht Papinians von den Compositores der Pandekten in geänderte Fassung gebracht und so in der L. 5 cit. angeführt sei. Dieselben würden damit beschuldigt werden, einen Widerspruch erst in die Quellen hineingetragen zu haben, und zwar einen Widerspruch zwischen Aeußerungen eines und desselben Juristen.

6. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß keiner von den Schriftstellern, welche dem Papinian in § 1 J. cit. die Forderung einer Bestätigung im Testamente ansinnen, daran gedacht oder es versucht hat, für diese angebliche Ansicht Papinians eine Erklärung zu geben.

Mit Rücksicht darauf kommen wir zu der Annahme, daß Papinians Ansicht in der L. 5. cit. sich mit der in § 1 J. cit. völlig decke. In der Institutionenstelle, welche die historische Entwickelung der streitigen Rechtsregel erzählt, ist Papinians Ausspruch nur der knappen Gegenüberstellung halber kurz gefaßt. In den Pandekten dagegen finden wir eine genauere Darstellung seiner Ansicht, welche wahrscheinlich absichtlich zur Erläuterung jener knappen Bemerkung in § 1 J. cit. in den entsprechenden Pandektentitel aufgenommen ist, und demgemäß ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Kodizill bestehe, dem ein Testament folgt, allein das Reskript maßgebend.

B.

Weiter ist verschiedentlich behauptet worden, nicht bestätigte oder formlos bestätigte Kodizille hätten nur fideikommissarische Wirkung, und ebenso behaupten Manche, in § 1 J. cit. sprächen die

Kaiser nur von Fideikommissen u. s. w. Alle diese Unterscheidungen sind nun zwar in rechtshistorischer Beziehung von Wichtigkeit, für unser heutiges Recht, ebenso aber auch schon für das Justinianische sind sie wertlos, da ja auch schon in diesem letzteren kein Unterschied mehr zwischen Legaten und Fideikommissen besteht. Außerdem handelt es sich auch garnicht darum, ob die Kodizillarverfügungen als Fideikommisse oder als Legate Geltung haben, sondern welche Bestätigung und ob überhaupt eene solche zu ihrem Fortbestande nötig ist.

C.

Viel bestritten ist ferner die Auslegung der Worte „si appareat . . . . non recessisse".

Diejenigen Juristen, welche für die Gültigkeit der Kodizille irgend eine Bestätigung fordern, haben darin die Bestimmung gefunden, das Reskript verlange nicht eine förmliche Bestätigung etwa im Testamente, sondern lasse jede andere erkennbare Bestätigung gelten. Jedenfalls seien die Gegner nicht berechtigt, jenes „si appareat non recessisse" so zu interpretiren als hieße es „nisi appareat recessisse." Notwendig müsse also der Legatar beweisen, daß der Kodizillwille fortbestehe.

1. Von einigen Schriftstellern ist dagegen eingewendet worden, daß daraus, daß kein gegenteiliger Wille des Erblassers erhelle, klar genug hervorgehe, daß eine solche Willensänderung nicht vorliege. Dementsprechend haben sie den Legatar vom Beweise befreien wollen. Wir können dem nicht beipflichten, denn daraus, daß kein Beweis für eine Willensänderung des Erblassers vorliegt, ergiebt sich immer noch nicht mit Sicherheit, daß er bei seinem früheren Willen habe stehen bleiben wollen. Ein Beweis des Gegenteils würde ja noch erbracht werden können.

2. Fein[63]) hat ausgeführt, daß, wenn die Gegner im § 1 cit. einen Gegensatz zwischen einer formellen und einer formlosen Bestätigung finden wollten, sie dann zu „si appareat" irgend einen

[63]) a. a. O., S. 187 fg.

Zusatz, etwa „ex quocumque voluntatis indicio“ machen müßten. Eine solche negative Ausdrucksweise aber sei einmal höchst selten, sogar überraschend, weiter sei auch dann, wenn aus irgend einem Anzeichen erhelle, daß der Erblasser von seinem früheren Willen nicht zurückgegangen sei, immer doch noch die Möglichkeit, daß der Erblasser nachher seinen Willen doch noch geändert habe. Nehme man dagegen das „confirmare speciali voluntate“ in seinem gewöhnlichen Sinne, so ergebe sich als Papinians Meinung die Notwendigkeit einer speziellen d. h. wirklichen, wenn auch formlos bestätigenden Willenserklärung, und als Wille der Kaiser eine confirmatio tacita voluntate, d. h. die Kaiser stellten damit die nur durch den Gegenbeweis zu entkräftende Vermutung der Willensfortdauer auf.

Bis dahin können wir uns mit den Ausführungen Feins einverstanden erklären. Wenn er aber fortfährt, die Worte „si appareat etc.“ seien gar nicht auf die Beweislast und deren Regulirung zu beziehen, sondern es sei anzunehmen, daß das Reskript der Kaiser auf eine Anfrage in Betreff eines Falles, wo unter den Parteien darüber, daß der Erblasser das fragliche Kodizill weder bestätigt noch widerrufen habe, gar kein Streit obgewaltet habe, ergangen sei, so können wir ihm hierin nicht beipflichten. Der ganze Bau des § 1 cit. zeigt, daß hier zwei Ansichten gegenübergestellt werden sollen. Dem „non aliter vires habere quam“ entspricht „posse fideicommissum petere“, dem „si confirmentur“ entspricht „si appareat non recessisse“. Trifft die durch „si“ eingeleitete Bedingung ein, so treten auch deren Folgen ein, d. h. in diesem Falle, es bleibt das Kodizill bestehen.

3. Drei Gründe sprechen dafür, daß dennoch „si appareat non“ als gleichbedeutend mit „nisi appareat“ zu verstehen sei:

a. Es gilt die alte Beweisregel: „Eum qui voluntatem mutatam dicit probare hoc debere[64])“. Man müßte annehmen, die

[64]) So lautet wörtlich L. 22 D. de probat, 22, 3. – Vgl. L. 11 § 12 D. de legat. III: Probationem autem mutatae voluntatis ab heredibus exigendam und L. 22 D. de legat II: Onus enim probandi mutatam esse defuncti voluntatem ad eum pertinet, qui fideicommissum recusat.

Kaiser hätten dieser alten Regel widersprechen wollen, will man nicht mit uns hierin ein Indiz dafür finden, daß das „si appareat non“ als „nisi appareat“ aufzufassen sei; denn so deckt sich die Pflicht der Erben zum Beweise der Willensänderung mit jener alten Regel.

b. Wie wir bereits oben unter A. bewiesen zu haben glauben, stimmt die Ansicht Papinians in § 1 cit. mit der in L. 5 cit. überein. Das Reskript wird nun aber in § 1 cit. durch ein „sed“ eingeleitet, soll also einen Gegensatz zu Papinian einführen. Dieser Gegensatz ist aber nur dann gegeben, wenn wir „si appareat non“ im Sinne von „nisi appareat“ verstehen.

c. Schließlich haben wir noch ein wichtiges Zeugniß für unsere Ansicht in den Worten des Theophilus: „εἰ μὴ ἄρα δείκνυται ὁ τεστάτωρ τῶν ἐν τῷ κωδικέλλῳ γεγραμμένων ἀναχωρήσας“, in der Uebersetzung von Reitz: „nisi forte testator ab his, quae in codicillo scripta erant, recessisse probetur.

Damit glauben wir in der That den Beweis erbracht zu haben, daß die Worte „si appareat non“ in dem vorher erwähnten Sinne zu nehmen sind, und daß somit dem Erben der Beweis aufzuerlegen sei, daß der Erblasser von seiner Kodizillarverfügung zurückgekommen sei.

D.

Zum Schlusse sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Schon Plinius war der Ansicht, daß es gleichsam eine Ehrenpflicht sei, den Willen des Erblassers stets zu erfüllen, auch wenn die Form seiner Anordnung, vom rein rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, zu wünschen übrig lasse.

2. Aber auch abgesehen hiervon weist die ganze Entwicklung der Kodizille daraufhin, daß man immer mehr dazu kam, den irgendwie erkennbaren Willen des Testators zu vollziehen, selbst dann, wenn er nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechend erklärt war. Zuerst werden im Testament vorbehaltene, später erfolgte Nachträge als bindend anerkannt. Dann kommt allmählich in einer Zeit, wo noch der Unterschied zwischen Legaten und Fidei-

kommissen in vollster Blüthe steht, die Regel auf, daß letztere, in welcher Form sie auch immer angeordnet seien, den Onerirten verpflichteten. Hieraus ergab sich dann von selbst, daß auch die in Kodizillen dem Testamentserben auferlegten Fideikommisse, deren Errichtung der Testator sich nicht im Testamente vorbehalten hatte, zu Recht beständen.

Als es demnächst auch für zulässig erachtet wurde, dem Intestaterben Fideikommisse aufzuerlegen, mußte auch den an den Intestaterben gerichteten Kodizillen verbindliche Kraft beigelegt werden. So geht die Entwickelung weiter. Man läßt Intestatkodizille, denen ein Testament folgt, gelten, wenn sie nachträglich bestätigt werden, und zwar fordert man anscheinend zunächst noch eine Bestätigung im Testamente, dann begnügt man sich mit einer Bestätigung in einem anderen Kodizill, endlich mit jeder sonstigen Bestätigung. Ein letzter Schritt lag nahe, nämlich der, die Intestatkodizille, denen ein Testament nachfolgt, auch dann gelten zu lassen, wenn eine Bestätigung derselben zwar nicht erfolgt war, andererseits aber auch ihr Widerruf nicht erwiesen werden konnte.

3. Weiter ist zu beachten, daß in Kodizillen doch nur über einzelne Erbschaftssachen verfügt wird, nicht, wie im Testamnnt, über das Vermögen als Ganzes. Meist werden sich daher inhaltlich die verschiedenen Verfügungen mit einander vereinigen lassen. Es ist also doch auch hiernach nicht einzusehen, warum von zwei Verfügungen, die ganz gut neben einander bestehen können, die eine als beseitigt gelten soll.

4. Endlich muß hervorgehoben werden, daß der Erblasser, der nach dem Kodizill noch ein Testament macht, doch leicht in der Lage ist, hierbei seine früheren Verfügungen umzustoßen. Stößt er sie bei Anfertigung des Testaments nicht um, wo doch die beste Gelegenheit dazu wäre, und ändert er auch später seinen einstigen Willen nicht, so ist doch eben daraus zu schließen, daß er ihn nicht ändern, ihn vielmehr beibehalten wollte.

Durch alle diese Ausführungen glauben wir hinlänglich bewiesen zu haben, daß einmal das Reskript die geltende Rechtsregel

enthält, sodann, daß nach ihm Intestatkodizille, denen später ein Testament folgt, auch ohne Bestätigung Geltung haben, wenn nicht der mit dem Vermächtnis Beschwerte beweist, daß der Erblasser von von dem im Kodizill ausgedrückten Willen zurückgekommen ist. Die durch ein nachfolgendes Testament so indirekt bestätigten Kodizille werden sonach zu testamentarischen und folgen jetzt alter Rechtsregel gemäß dem Rechte des Testamentes, d. h. sie stehen und fallen mit diesem.

V.

Was das preußische Recht angeht, so herrscht hier ebenso wie im gemeinen Rechte Streit. Die Einen sind gegen, die Anderen für das Bestehen eines Intestatkodizilles trotz nachfolgenden Testamentes. Als einschlägige gesetzliche Bestimmungen kommen in Betracht die §§ 572 fgg. I, 12 A. L. R. Der Sinn und die Tragweite derselben ist streitig. Indessen dürfte auch für das preußische Recht wohl die Ansicht den Vorzug verdienen, nach welcher ein Intestatkodizill durch Errichtung eines späteren Testaments nicht anders seine Gültigkeit verliert, als wenn dasselbe widerrufen worden ist. [65])

Auch im österreichischen Recht herrscht ein analoger Streit. Als maßgebend für unsere Frage erscheint hier der § 713 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Oesterreich, welcher bestimmt, daß ein neues Testament ein früheres aufhebe, soweit es dasselbe nicht ausdrücklich bestätige. Diese Bestimmung wollen die Einen auch auf ein Intestatkodizill und nachfolgendes Testament anwenden, während die Anderen dies für unstatthaft erachten. So sagt z. B. von Zeidler in seinem Kommentar zu § 713: „Nach der Aussage des Paragraphen wird aber nur ein früheres Testament durch ein späteres aufgehoben, nicht auch ein früheres Kodizill; da der Erblasser in diesem nicht über seine ganze Verlassenschaft verfügt, und vielmehr sich vorzubehalten scheint, über sein übriges Vermögen noch

[65]) Vgl. über diese Kontroverse auf dem Gebiete des preußischen Rechts die ausführliche Darstellung bei Sonnenschmidt a. a. O. S. 158 fg.

mittelst eines Testamentes zu verfügen, womit also auch das frühere Kodizill, insofern es vereinbarlich ist, bestehen soll."

Unger[66]) andererseits kommt zu dem entgegengesetzten Resultate, man müsse, meint er, das Gegenteil annehmen, da es an allem inneren Grunde fehle, für Intestatkodizille etwas Anderes gelten zu lassen als für testamentarische Vermächtnisse, und überdies nach österreichischem Recht auch Letztere von der Erbeseinsetzung materiell unabhängig seien[67].

Für das französische Recht kommt in Betracht Code civil art. 1036:

Les testamens postérieurs qui ne révoqueront pas d'une manière expresse les précédens, n'annulleront, dans ceux-ci, que celles des dispositions y contenues qni se trouveront incompatibles avec les nouvelles, ou qui seront contraires.

Spätere Testamente, welche die früheren nicht ausdrücklich widerrufen, vernichten in den letzteren nur diejenigen Verfügungen, welche sich mit den neuen nicht vereinigen lassen, oder mit ihnen im Widerspruch stehen.

Dabei wäre vom Standpunkte des französischen Rechts darauf hinzuweisen, daß dasselbe ein Testament im römischen Sinne genau genommen überhaupt nicht kennt. Die „Testamente" des Code civil würden im Sinne des römischen Rechtes eben nur als codicilli ab intestato zu bezeichnen sein[68]).

Was den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich angeht, so verordnet der § 2125 Abs. 1 zweiter Lesung:

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres

---

[66]) a. a. O. § 61 Anm. 7.

[67]) Vergl. auch das in Seufferts Archiv Bd. 41 Nr. 277 S. 416 mitgetheilte Urteil des obersten G. H. zu Wien vom 12. Januar 1886.

[68]) Vgl. Zachariae a. a. O., Bd. IV, § 645.

Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht[69]).

Zu beachten ist dabei, daß im Sinne des Entwurfes auch die nur Vermächtnisse anordnende letztwillige Verfügung ein „Testament" ist[70]).

[69]) Vgl. § 1936 erster Lesung.

[70]) Vgl. Entw. zweiter Lesung § 2119.

Lebenslauf.

Am 13. März 1873 wurde ich, Bruno Doering, in Stettin als Sohn des Stadtrats Hermann Paul Doering und seiner Ehefrau Anna geb. Starck geboren. Von meinem 6. Lebensjahre an bis zum Abiturientenexamen zu Michaelis 1891 besuchte ich das dortige Marienstiftsgymnasium, um mich dann dem Studium der Rechte und der Nationalökonomie zu ergeben. Ich studirte in Göttingen, Berlin und Greifswald, welch' Letzteres ich im August 1894 verließ. Ich hörte Vorlesungen bei den Herrn Professoren:

Andrae, Cohn, Merkel, v. Mithoff, Regelsberger.

Berner, Dambach, Dernburg, Eck, Gierke, Goldschmidt, Grabenwitz, Hinschius, Mendel, Pernice, Runze, Treitschke, Wagner.

Arndt, Frommhold, Fuchs, Medem, Pescatore, Stampe, Stoerk, Weismann.

Am 25. Mai 1895 bestand ich in Stettin die erste juristische Prüfung, am 5. Juli 1895 in Greifswald das rigorosum. Seit dem 10. Juli 1895 bin ich beim Amtsgericht in Gollnow als Referendar beschäftigt.
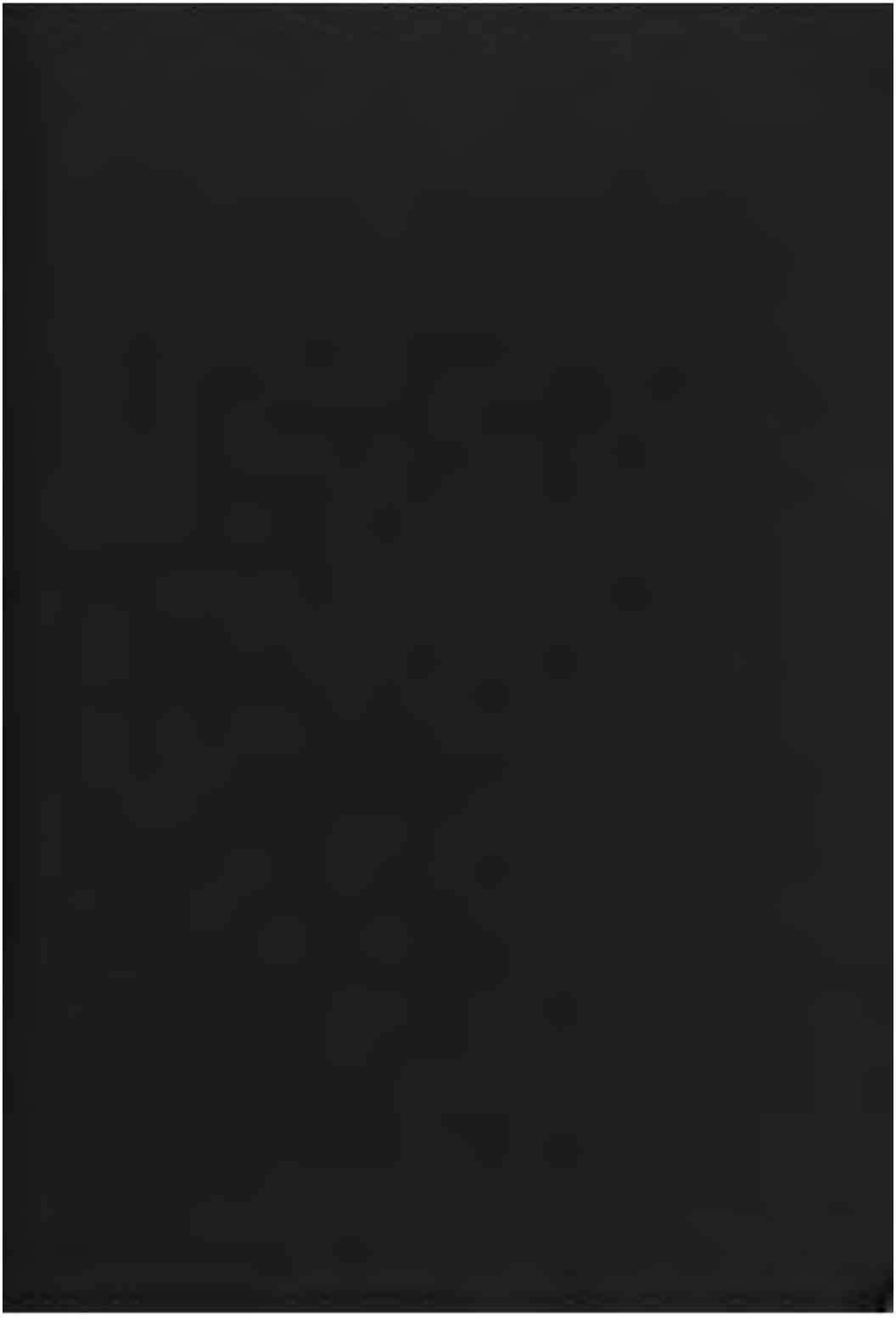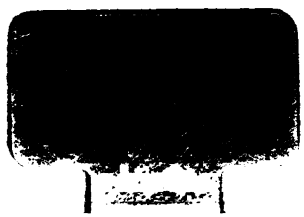
Allen meinen Lehrern sage ich hiermit wärmsten Dank. insbesondere Herrn Prof. Pescatore für die mir gewährte gütige Unterstützung bei Abfassung meiner Dissertation.